

**Satzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim
über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
über einen geplanten Naherholungsbereich und zur ökologischen
Aufwertung**

– Vorkaufsrechtssatzung „Engelborner Brünnelche“ –

Die Ortsgemeinde Bechtolsheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bechtolsheim vom 16.03.2021 folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Bechtolsheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht, wonach diese einen größeren zusammenhängenden Bereich für Naherholung und zur ökologischen Aufwertung ausweisen sollen.

§ 2 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Bechtolsheim, Flur 8 Nr. 67/2 und Nr. 68/3. Die Grundstücke sind in einem Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

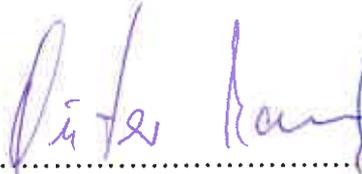
§ 3 Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Bechtolsheim steht ein Vorkaufsrecht für die in § 2 benannten Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Bechtolsheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Bechtolsheim, den 18.03.2021
(Tag der Ausfertigung)


.....
(Dieter Mann)
(Ortsbürgermeister)

